

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

für Unternehmer mit hohen Barzahlungen bei Transaktionen hochwertiger Güter (wie z.B. Kfz, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck und Uhren) gelten seit dem 26.6.2017 durch das **neuefasste Geldwäschegesetz** (GwG) umfassende Änderungen. Vor allem die Einrichtung bzw. Anpassung eines Risikomanagementsystems in der Nichtfinanz-Industrie sind Gegenstand unseres Brennpunkt-Beitrags.

Hoffnung besteht für **Kapitalgesellschaften**, bei denen der **Verlustabzug** in Folge eines Eignerwechsels ganz oder teilweise **beschränkt ist**. In der Rubrik „Steuern“ berichten wir über die neusten Entwicklungen in der Rechtsprechung.

Die Rubrik „Rechnungslegung“ befasst sich im dritten Teil unserer Reihe zur Bilanzierung und Bewertung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände mit der **Bilanzierung von Apps**. Sollten diese auf **Arbeitnehmererfindungen** beruhen, informiert Sie ein weiterer Beitrag über deren bilanzsteuerliche Beurteilung.

Dringender Handlungsbedarf ist durch das neu eingeführte **Transparenzregister** geboten: Bereits zum 1.10.2017 hatten insbesondere Geschäftsführer von im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften, aber auch Stiftungsvorstände Informationen zu übermitteln. Lesen Sie in der Rubrik „Recht“, was jetzt zu tun ist. Im zweiten Beitrag wird auf die Problematik **digitaler Nachlässe** im Zusammenhang mit sozialen Medien eingegangen. In den abschließenden beiden Beiträgen geht es um Datenschutz; zunächst um die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes und anschließend um die Aufarbeitung neuer Rechtsprechung zur **Zulässigkeit der E-Mail-Überwachung**.

Lesen Sie schließlich unter „Corporate Finance“, welche Möglichkeiten die **Blockchain-Technologie** im Rahmen der Finanzierung mittelständischer Unternehmen eröffnen könnte.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr PKF Team

Inhalt

» BRENNPUNKT



- » Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems für Händler mit Bargeschäften nach dem neuen Geldwäschegesetz

» STEUERN

- » Verlustabzugsbeschränkung bei Kapitalgesellschaften – Gesetzliche Regelungen auf dem Prüfstand

» RECHNUNGSLEGUNG

- » Bilanzierung und Bewertung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens – Teil 3: Bilanzierung von Apps
- » Bilanzsteuerliche Beurteilung von Arbeitnehmererfindungen

» RECHT

- » Transparenzregister: Dringender Handlungsbedarf aufgrund neuer bußgeldbewehrter Meldepflichten
- » Digitaler Nachlass: Zugriff der Erben auf Nutzerkonten des Verstorbenen?
- » Neuregelung des Beschäftigtendatenschutzes ab 25.5.2018 aufgrund EU-Verordnung wird eingeschränkt
- » Überwachung privater E-Mail-Nutzung im Büro

» CORPORATE FINANCE

- » Blockchain – Chancen für Finanzierungen im Mittelstand?

» KURZ NOTIERT

- » Rolle rückwärts bei Geschenkaufwendungen

Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems für Händler mit Bargeschäften nach dem neuen Geldwäschegesetz

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurde das Geldwäschegesetz (GwG) neu gefasst und beinhaltet seit dem 26.6.2017 insbesondere für die Nichtfinanz-Industrie umfassende Änderungen. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die gestiegene Zahl an Verdachtsmeldungen in den letzten Jahren, nach denen insbesondere Güterhändler zur Geldwäsche genutzt wurden.

1. Begriff des qualifizierten Güterhändlers

Unter einem qualifizierten Güterhändler versteht der Gesetzgeber jede Person, die gewerblich hochwertige Güter (wie z.B. Kfz, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck und Uhren) veräußert – dies unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt. Besondere Sorgfaltspflichten sind zu erfüllen, wenn bei Transaktionen Barzahlungen in Höhe von 10.000 € oder mehr getätigt oder entgegengenommen werden.

2. Einrichtung eines Risikomanagementsystems

Alle Verpflichteten müssen künftig über ein wirksames Risikomanagementsystem (RMS) verfügen. Dies umfasst die Erstellung und Dokumentation einer Risikoanalyse. Das spezifische Risiko eines vom GwG erfassten Unternehmens liegt darin, dass es für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht wird.

Im Rahmen der Risikoanalyse sind einzelne Risiken zu identifizieren und zu bewerten. In der Praxis erfolgt das über die Clusterung von kunden-, produkt- und transaktionsbezogenen Risiken. Die Risikoanalyse ist zu dokumentieren, regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und der jeweiligen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Aufbauend auf der Risikoanalyse müssen angemessene Sicherungsmaßnahmen abgeleitet und implementiert werden, um Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu reduzieren. Die Funktionsfähigkeit der Präventivmaßnahmen ist bei Bedarf zu überprüfen, die Maßnahmen sind anzupassen. Im Falle von

nachgeordneten Unternehmen im In- und Ausland trifft die Verpflichtung das Mutterunternehmen. Das Risikomanagement ist gruppenweit auszugestalten.

Für die Verantwortlichkeit ist ein Mitglied der Leitungsebene zu benennen. Risikoanalyse und Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung dieses Mitglieds.

3. Weitere Sorgfaltspflichten

- **Kopierpflicht:** Dokumente und Unterlagen, die zur Identifizierung herangezogen werden (Ausweisdokumente, Registerauszüge, Gründungsdokumente etc.) sind vollständig zu kopieren oder optisch digital zu erfassen.
- **Elektronisches Transparenzregister:** Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten werden dort erfasst und sind von den Verpflichteten einzusehen (vgl. dazu den gesonderten Beitrag unter „Recht“ in diesem Heft auf S. 5).
- **Verdachtsmeldungen:** Über ein Meldeportal beim Zollkriminalamt ist ein Verdacht zu melden.
- **Whistleblowersystem:** Dies umfasst das Treffen von Vorkehrungen, damit interne Mitteilungen über Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften vertraulich an geeignete Stellen berichtet werden können.
- **Bußgeldtatbestände:** Diese wurden ausgeweitet; auch Verstöße gegen den Aufbau des RMS können geahndet werden. Weiterhin wurde der Bußgeldrahmen auf bis zu € 5 Mio. erhöht.

» **Empfehlungen: (1)** Um ein angemessenes, funktionsfähiges und flexibles Risikomanagementsystem zu implementieren, auf die Gruppe zu erweitern oder laufend zu überarbeiten, wird neben den entsprechenden sachlichen Ressourcen umfassende fachliche Expertise benötigt. Zudem können die gesetzlichen Anforderungen dazu führen, dass eine Anpassung der Unternehmensprozesse sowie der IT-Systeme erforderlich ist.

(2) Um Reputationsschäden sowie Bußgelder zu vermeiden, sollten insbesondere qualifizierte Güterhändler bis

zum 31.12.2017 ein Risikomanagementsystem einrichten. Unsere Mitarbeiter haben langjährige Erfahrungen im Bereich Geldwäscheprävention und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

STEUERN

Verlustabzugsbeschränkung bei Kapitalgesellschaften – Gesetzliche Regelungen auf dem Prüfstand

» **Für wen:** Kapitalgesellschaften mit steuerlichen Verlustvorträgen.

» **Sachverhalt:** Nach § 8c KStG geht der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig unter, wenn innerhalb von fünf Jahren zwischen 25% und 50% der Anteile an der betreffenden Körperschaft übertragen werden.

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 29.3.2017 (Az.: 2 BvL 6/11) entschieden, dass der anteilige Wegfall des Verlustvortrags gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstößt und somit verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber hat danach bis zum 31.12.2018 rückwirkend für die Zeiträume 2008 - 2015 diesen Verstoß gegen die Verfassungsmäßigkeit zu beseitigen. Ob sich mit der Einführung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags nach § 8d KStG mit Wirkung ab 1.1.2016 (vgl. PKF Nachrichten 1/2017) eine davon abweichende Beurteilung ergibt, bedarf laut BVerfG einer gesonderten Betrachtung.

Darüber hinaus hat das FG Hamburg mit Beschluss vom 29.8.2017 (Az.: 2 K 245/17) dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft vollständig untergeht, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50% der Anteile übertragen werden. Nach Auffassung des FG verstößt auch diese zweite Stufe der Verlustabzugsbeschränkung gegen die Verfassungsmäßigkeit.

» **Empfehlung:** Gegen Bescheide mit steuerlichen Verlustabzugsbeschränkungen aufgrund von Anteilsübertragungen von mehr als 25% sollte Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

RECHNUNGSLEGUNG

Bilanzierung und Bewertung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens – Teil 3: Bilanzierung von Apps

Neben Produkt-Apps (z.B. als Spiel oder als Navigationssystem) werden Apps als Instrument der Kundenbindung oder zur Vereinfachung von Bestell- und Zahlungsprozessen ebenso eingesetzt wie zum unternehmensinternen Gebrauch zwecks Optimierung von Geschäftsprozessen (z.B. in der Gastronomie).

1. Bilanzierung dem Grunde nach (Ansatz)

Die Ansatzfähigkeit selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens richtet sich auch bei der Programmierung von Apps nach den in Teil 1 der Serie (siehe Ausgabe 07-08/2017) beschriebenen Grundsätzen. Eine im bilanziellen Sinne selbst erstellte App liegt demnach nur dann vor, wenn das bilanzierende Unternehmen das Risiko der Fertigstellung der App trägt. Es besteht dann handelsrechtlich ein Bilanzierungswahlrecht und steuerrechtlich ein Bilanzierungsverbot.

Wird die App von einem Dritten im Rahmen eines Werkvertrags programmiert, bei dem das Herstellerrisiko nicht beim bilanzierenden Unternehmen liegt, handelt es sich bei der App um einen bilanzierungspflichtigen erworbenen immateriellen Vermögensgegenstand.



App-Erstellung wirft viele Bilanzierungsfragen auf

Bei der Entwicklung von Software und Apps ist die Forschungs- von der Entwicklungsphase abzugrenzen. Eindeutig zur Forschungsphase zählt neben der Marktforschung die Erlangung der für die jeweilige Plattform notwendigen Kenntnisse, insbesondere der Programmiersprache.

2. Bilanzierung der Höhe nach (Bewertung)

Die Zugangsbewertung erfolgt in Höhe der während der Entwicklungsphase angefallenen Herstellungskosten. Zu den Inhalten der Herstellungskosten verweisen wir ebenfalls auf die Grundlagen in Teil 1 dieser Serie.

Bei der Bemessung der Abschreibungsdauer ist neben der inhaltlichen Nutzungsdauer auch der Zeitpunkt zu beachten, ab dem die App voraussichtlich nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen wird (Innovationsgeschwindigkeit).

Nach Fertigstellung der App anfallende Kosten für Fehlerbehebungen (Patches) und Updates sind i.d.R. keine nachträglichen Herstellungskosten, sondern direkt aufwandswirksam zu erfassen. Eine Ausnahme stellen hier wesentliche Funktionserweiterungen der App dar. Ebenso können Entwicklungskosten nachträglich aktiviert werden, wenn mit dem Update eine Portierung auf eine neue Betriebssystemversion und damit eine Verlängerung der technischen Nutzbarkeit der App verbunden ist.

Sofern die Nutzungszahlen der App hinter den Erwartungen zurückbleiben, ist ggf. eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.

Bilanzsteuerliche Beurteilung von Arbeitnehmererfindungen

» **Für wen:** Unternehmen, die ihren Mitarbeitern Vergütungen für technische Verbesserungsvorschläge und Erfindungen zahlen bzw. gezahlt haben.

» **Sachverhalt:** In dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen ist geregelt, dass ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber über Erfindungen informieren muss, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemacht werden. Falls der Arbeitgeber diese Erfindung beansprucht, gehen alle Rechte an der Erfindung auf ihn über, dem Arbeitnehmer steht eine angemessene Vergütung zu.



Gebundene Dienstleistung oder freie Erfindung: Schwierige Abgrenzungen

Von Betriebsprüfern wird vermehrt die Auffassung vertreten, dass es sich bei solchen Vergütungen um den entgeltlichen Erwerb eines immateriellen Wirtschaftsguts handele und somit eine Aktivierung erfolgen müsse. Abweichend hiervon einigten sich die obersten Finanzbehörden nun auf eine bundeseinheitlich abgestimmte Verwaltungsauffassung: Demnach begründen solche Vergütungen keinen entgeltlichen Erwerb der Erfindung, sondern stellen lediglich Lohnaufwand im Zusammenhang mit dem Herstellungsvorgang dar. Aufwendungen für Dienstleistung unterliegen folglich dem Aktivierungsverbot des § 5 Abs. 2 EStG für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter.

Handelt es sich hingegen nicht um eine gebundene Dienstleistung, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemacht wurde und auf Erfahrungen oder Arbeiten im Betrieb basiert, sondern um eine sog. freie Erfindung, soll die Vergütung nach Auffassung der Finanzverwaltung aktiviert werden.

Freie Erfindungen entstehen neben dem bestehenden Arbeitsverhältnis und werden gerade nicht durch Erfahrungen oder Mittel des Betriebs gemacht. Sie stehen daher dem Arbeitnehmer zu, wobei der Arbeitgeber hieran ein Vorkaufsrecht hat (§ 19 ArbNErfG). Ihre Nutzung durch den Arbeitgeber beruht dann auf einer neben dem Arbeitsvertrag abgeschlossenen Vereinbarung.

» **Mehr zum Thema:** Die abgestimmte Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder wurde z.B. durch das Bayerische Landesamt für Steuern veröffentlicht (Verfügung vom 19.7.2017, Az.: S 2134a.1.1-3/12 St32).

RECHT

Transparenzregister: Dringender Handlungsbedarf aufgrund neuer bußgeldbewehrter Meldepflichten

» **Für wen:** Meldepflichtig sind die Vertretungsorgane von folgenden Rechtsträgern:

- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, SE, KGaA), soweit nicht börsennotiert.
- Eingetragene Personengesellschaften (KG, OHG, Partnerschaftsgesellschaften).
- Rechtsfähige Stiftungen.
- Genossenschaften.
- Vereine.

» **Sachverhalt:** Mit der Reform des Geldwäschegesetzes (vgl. dazu den einleitenden Brennpunkt-Beitrag in diesem Heft) ist auch ein Transparenzregister eingeführt worden. Danach ist offenzulegen, welche natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte hinter den jeweiligen Rechtsträgern stehen, sofern diese Informationen nicht bereits aus anderen öffentlichen Registern ersichtlich sind.

Zu melden sind die hinter den Rechtsträgern stehenden natürlichen Personen, soweit sie als „wirtschaftlich Berechtigte“ anzusehen sind. Als solche gelten Anteilseigner bzw. Stimmrechtsinhaber mit mehr als 25% der Stimmrechte (jeweils auch mittelbar) sowie sonstige Personen, die auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben können; ferner Treugeber bei Treuhandgestaltungen und Begünstigte/Vorstände von Stiftungen und Trusts. Auch Stimmbindungs-, Konsortial- oder Poolvereinbarungen können meldepflichtig sein.

Keine Meldepflicht besteht, wenn die wirtschaftlich Berechtigten schon in anderen Registern veröffentlicht sind (z.B. Handels-, Partnerschafts- oder Vereinsregister). Die wirtschaftlich Berechtigten sind ihrerseits verpflich-

tet, dem meldepflichtigen Rechtsträger die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen (Angabepflicht).

Die Mitteilungen sind in elektronischer Form an die Bundesanzeiger Verlags GmbH als registerführende Stelle zu senden. Unter www.transparenzregister.de können Registrierung und Meldung vorgenommen werden.

» **Empfehlung:** Die Erstmeldung musste bereits zum 1.10.2017 erfolgen und ist anschließend kontinuierlich zu aktualisieren. Betroffene Gesellschaften sollten dringend klären, ob Meldepflichten bestehen und diesen ggf. schnellstmöglich nachkommen, um das Risiko von nicht unerheblichen Bußgeldern zu minimieren. Dringender Handlungsbedarf besteht für:

(1) Geschäftsführer von im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften (KG, OHG, Partnerschaftsgesellschaften) und GmbHs: Überprüfung der im Handelsregister eingetragenen Angaben auf Aktualität (z.B. Wohnort oder Namensänderung durch Heirat)

(2) Vorstände von rechtsfähigen Stiftungen: Kurzfristige Eintragung sämtlicher Vorstandsmitglieder in das Transparenzregister als „wirtschaftlich Berechtigte“

Im Zweifel kontaktieren Sie bitte Ihren PKF-Ansprechpartner.

Digitaler Nachlass: Zugriff der Erben auf Nutzerkonten des Verstorbenen?

» **Für wen:** Erblasser und Erben.

» **Sachverhalt:** Das KG Berlin mit Urteil vom 31.5.2017 (Az.: 21 U 9/16) entschied, dass Facebook den Erben nicht ohne Weiteres Zugriff auf das Nutzerkonto eines Verstorbenen gewähren kann. Im entschiedenen Fall beehrten Eltern Zugriff auf den Facebook-Account ihrer Tochter, die (von einer U-Bahn erfasst) tödlich verunglückt war. Sie erhofften sich aus dem Zugang und der Kommunikation über das soziale Netzwerk Hinweise über suizidale Motive ihrer Tochter. Facebook weigerte sich, den Eltern Zugang zu gewähren.

Das KG Berlin hat in seiner Entscheidung deutlich gemacht, dass der Erbe in alle Nachlasspositionen tritt. Dies sei grundsätzlich auch bei dem Zugang zu einem Nutzeraccount der Fall. Allerdings scheidet der Zugriff wegen des Fernmeldegeheimnisses gem. § 88 TKG

The screenshot shows the homepage of the Transparency Register (Transparenzregister). The header includes the logo of the German Federal Republic and the text 'Transparenzregister - Die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten'. There are navigation links for 'Start', 'Aktuell', and 'Über uns'. On the right, there are buttons for 'Anmelden' and 'Registrieren'. The main content area is titled 'Mitteilungen wirtschaftlich Berechtigter einreichen'. Below this, there is a welcome message and instructions on how to register or update information. A prominent blue button labeled 'Jetzt registrieren' is visible, along with a link 'oder anmelden'.

aus. Hiernach dürfe Facebook den Erben den Zugang zu dem Nutzerkonto ohne die Zustimmung aller Kommunikationspartner nicht eröffnen, um die Vertraulichkeit der mit dem Erblasser geführten Gespräche zu gewährleisten.

» **Empfehlung:** Es bleibt abzuwarten, wie höhere Instanzen die widerstreitende Interessenlage beurteilen. Wegen der Bedeutung der sozialen Medien bei der persönlichen Kommunikation (z.B. E-Mail, Facebook, Xing) als auch im Wirtschaftsleben (z.B. eBay, PayPal) wird empfohlen, vorsorglich den digitalen Nachlass interessengerecht zu regeln. Dies kann durch entsprechende postmortale Vollmachten erfolgen, aber auch durch die Auflage im Testament, dass der Erbe die Löschung des digitalen Nachlasses vorzunehmen hat.

Neuregelung des Beschäftigtendatenschutzes ab 25.5.2018

Aufgrund der in allen EU-Mitgliedstaaten ab dem 25.5.2018 unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679) hat der deutsche Gesetzgeber das Bundesdatenschutzgesetz – mit Wirkung ebenfalls zum 25.5.2018 – neu gefasst. Wesentlicher Bestandteil ist die Neuregelung des Beschäftigtendatenschutzes in § 26 BDSG n.F.

1. Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten

Bislang durften personenbezogene Daten von Beschäftigten vom Arbeitgeber verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses notwendig war. Künftig ist die Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten auch dann erlaubt, wenn dies zur Erfüllung der sich aus einer Kollektivvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist. Als derartige Interessenvertretungen kommen insbesondere der (Konzern-/Gesamt-)Betriebsrat, Wirtschafts- und Sprecherausschüsse sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen in Betracht. Der Beschäftigtenbegriff umfasst künftig ausdrücklich Arbeitnehmer, Leiharbeitnehmer, Auszubildende, Beamte, Richter und Soldaten.

2. Anforderungen an freiwillige Einzel-Erklärungen und an Kollektivvereinbarungen

Die Datenverarbeitung auf der Grundlage einer freiwillig erklärten Einwilligung des betreffenden Beschäftigten

bleibt – wie bisher – möglich. Freiwilligkeit liegt vor allem dann vor, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und Beschäftigter gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten kann auch auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen wie Tarifverträgen sowie Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen erfolgen. Diese müssen nunmehr die Anforderungen der DSGVO an datenschutzrechtliche Ermächtigungsnormen erfüllen, insbesondere etwa die Angabe der Datenverarbeitungszwecke und der Beschäftigtenrechte. Es ist daher anzuraten, die Betriebs- und Dienstvereinbarungen im Hinblick darauf zeitnah zu überprüfen und ggf. inhaltlich anzupassen.

3. Hinweise und Empfehlungen

Die Regelungen und Beschränkungen gelten auch dann, wenn personenbezogene Beschäftigtendaten verarbeitet werden, ohne dass sie in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, z.B. bei manuell erstellten Listen.

Das neue Recht sieht bei Datenschutzverstößen Geldbußen von bis zu 20 Mio. € oder bis zu 4% des weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmens vor. Unternehmen sollten sich daher bereits jetzt mit den neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben im Detail vertraut machen.

» **Mehr zum Thema:** Das neue Umsetzungsgesetz wurde unter dem Titel „Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU)“ am 30.6.2017 verabschiedet, am 5.7.2017 veröffentlicht und ist nachzulesen auf der Homepage des Bundesgesetzblatts (s.u. www.bgbl.de).

Überwachung privater E-Mail-Nutzung im Büro wird eingeschränkt

» **Für wen:** Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Zugang zu E-Mail-Accounts.

» **Sachverhalt:** Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit Urteil vom 5.9.2017 der digitalen Überwachung am Arbeitsplatz Grenzen gesetzt. Nach diesem Urteil ist es Arbeitgebern untersagt, die private E-Mail-Nutzung am Arbeitsplatz durch Mitarbeiter zu überwachen bzw. aufzuzeichnen. In der Überwachung liege ein Verstoß gegen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach jeder das Recht auf

CORPORATE FINANCE

Achtung seines Privat- und Familienlebens und seiner Korrespondenz haben sollte.

Das ausdrückliche Verbot der privaten Nutzung des Internetanschlusses (durch Betriebsvereinbarungen) und die Mitteilung der Überwachung der Einhaltung dieses Verbots ohne explizite Einwilligung durch den Arbeitnehmer genügen nicht. Bedenklich sei es insbesondere, wenn der genaue Inhalt der Kommunikation aufgezeichnet wird.

Das Urteil ist insbesondere vor dem Hintergrund kritisch zu sehen, dass Unternehmen eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen haben, die auch in einer E-Mail-Korrespondenz bestehen können. Die Archivierung von E-Mail-Accounts steht den datenschutzrechtlichen Vorgaben der EGMR entgegen.

» **Empfehlung:** Arbeitgeber sollten die Überwachung in Bezug auf Art und Umfang der Kontrollen vorab ankündigen und sich das explizite Einverständnis der Mitarbeiter geben lassen. Im Falle der Aufzeichnung von Kommunikationsinhalten sollten Arbeitgeber vorab intensiv prüfen, ob eine solche Maßnahme angemessen ist.

» **Mehr zum Thema:** Das deutsche Bundesarbeitsgericht hatte kurz zuvor mit Urteil vom 27.7.2017 (Az.: 2 AZR 681/16) ähnlich entschieden. Der Einsatz von Spähsoftware auf Firmencomputern, auch Keylogger genannt, ist danach nicht erlaubt. Programme, die Tastatureingaben heimlich protokollieren und Bildschirmfotos schießen, dürfen demnach zur Überwachung des Arbeitsverhaltens nur ausnahmsweise eingesetzt werden, wenn ein konkreter Verdacht auf eine Straftat oder eine schwerwiegende Pflichtverletzung des Arbeitnehmers besteht.



Digital Trade Chain zwischen Importeur und Exporteur mit Abwicklungsvorteilen

Blockchain – Chancen für Finanzierungen im Mittelstand?

Immer häufiger werden Finanzierungskonzepte diskutiert, die auf der sog. Blockchain-Technologie basieren. Worum handelt es sich dabei und wo liegen die besonderen Anwendungsvorteile und Handhabungsrisiken?

1. Ursprung und Begriffsklärung

Die Blockchain wurde ursprünglich im Jahr 2008 als Basistechnologie für die Kryptowährung Bitcoin entwickelt. Blockchains sind dezentrale Datenbanken, die von allen Rechnern eines Netzwerks verwaltet werden und eine chronologisch linear wachsende Kette von Transaktionsdaten vorhalten. Durch die dezentrale und verschlüsselte Speicherung, die jede Veränderung genau erfasst, sind die Transaktionen nahezu manipulationsicher. Die Authentizität der Transaktionen wird durch einen Konsensmechanismus innerhalb des Netzwerks sichergestellt. Die einzelnen Transaktionen können vollkommen transparent nachvollzogen und damit digitale Identitäten und Besitzrechte eindeutig und rechtssicher festgestellt werden.

2. Blockchain-Funktionen und potenzielle Anwendungsfelder

Bei Nutzung der Blockchain können Transaktionen somit ohne einen Verlust an Transparenz und Sicherheit direkt zwischen den Parteien abgewickelt werden. Das bisher durch Intermediäre (z.B. Banken) sichergestellte Vertrauen zwischen den Transaktionsteilnehmern wird durch die Blockchain-Technologie automatisiert. Die entsprechenden klassischen Bankdienstleistungen könnten damit zukünftig obsolet werden.

Wichtige Anwendungsfelder der Blockchain-Technologie werden insbesondere im Wertpapiergeschäft, in der Handelsfinanzierung oder im Lieferketten-

management von Unternehmen gesehen. In einer sog. Digital Trade Chain können die Vorteile der Blockchain zur Vereinbarung und dokumentierten Abwicklung sämtlicher Vertragsbestandteile zwischen Importeur und Exporteur genutzt werden.

3. Anwendungsvorteile und -risiken

In der Bankenfinanzierung können perspektivisch bisherige Abhängigkeiten überwunden oder abgemildert werden. Die geringen Transaktionskosten für Blockchain-Finanztransaktionen dürften vor allem dem Mittelstand Chancen zur Kostensenkung bieten. Insbesondere die Optimierung der Lieferkettenabwicklung und der Handelsfinanzierung sind Einsatzmöglichkeiten der Blockchain. Nicht zuletzt könnten auch Geschäftspartner zukünftig die Abwicklung von Vertragsbeziehungen auf Blockchain-Basis verlangen.

Zu beachten sind die Risiken der neuen Technologie. So unterliegen über Blockchain abgewickelte Geschäfte im Gegensatz zu traditionellen Finanzmärkten derzeit keiner Regulierung (z.B. durch die BaFin). Insoweit wird die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit einer Geschäftsabwicklung mittels Blockchain gegen die rechtliche Sicherheit abgewogen werden müssen.

KURZ NOTIERT

Rolle rückwärts bei Geschenkaufwendungen: Doch keine Einbeziehung der Pauschalsteuer in die 35-€-Grenze!

Sofern ein Unternehmen die Pauschalsteuer auf ein Geschenk an einen Geschäftspartner oder Kunden übernimmt, führt dies nach Auffassung des BFH wiederum zu einem Geschenk. Das BMF hat kurzfristig reagiert und klargestellt, dass die Steuer nicht in die 35-€-Grenze ein-zubeziehen ist. Insoweit ist die BFH-Entscheidung vom 30.3.2017 bereits zugunsten der Steuerpflichtigen kassiert und unsere Ausführungen in den PKF Nachrichten 07-08/2017 sind schon wieder überholt. Geschenkaufwendungen dürfen weiterhin 35 € zzgl. einer evtl. Pauschalsteuer je Empfänger und Wirtschaftsjahr betragen.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Für manche ist einer schon rechts, wenn er morgens pünktlich zur Arbeit kommt, und links, wenn er eine berufstätige Frau hat.“

Heiner Geißler, deutscher Politiker, 3.3.1930 – 12.9.2017

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.